

ruhr und durch andere traurige Ereignisse in unserm Vaterlande entstanden sind? Etwa bloß die Schuldigen? nein, auch die Unschuldigen. Wer hat der allgemeinen Einheit und den natürlichen Fortschritten einer guten wahren Freiheit am meisten geschadet? Die Radicales und Demagogen, Diejenigen, welche es übertrieben haben. Das sind die natürlichen Folgen des Mißbrauchs. Ich glaube übrigens, daß eine gute, eine anständige Pressfreiheit recht wohl bei diesem Artikel wird bestehen können; man braucht ja der Regierung nicht Beweggründe unterzulegen, ihr keine Eigenschaften beizulegen, die Haß und Verachtung gegen sie erregen, man kann sich versehen, damit man nicht zur Bestrafung und zur Verantwortung gezogen wird, so wie wir eine anständige gute Pressfreiheit schon lange vor den Märzerrungenschaften besessen haben, trotz der Censur. Ich betrachte diesen Artikel als eine Art von Buße, die wir uns jetzt selbst auflegen müssen; wir wollen den Artikel tragen und wir wollen uns mit demselben einrichten, was gewiß auch geht.

v. Heynig: Obgleich schon so gründlich und erschöpfend über diesen Gegenstand gesprochen worden ist, kann ich mir doch nicht versagen, die auch mir beigegebenen Bedenken gegen Punkt b. auszusprechen. Ich gehöre gewiß zu Denen, die von ganzem Herzen das Aufrechthalten der Autorität der Regierung und ihrer Organe wünschen, ja die auch den Staatsdienern ihre oft schweren Pflichten lieber erleichtern als erschweren möchten. Aber auch die Staatsdiener sind Menschen, und es kann sogar für sie gut sein, wenn sie wissen, daß sie einer öffentlichen Kritik unterliegen. Ich befürchte, daß der Punkt b. zu mancherlei Uebelständen und Mißbräuchen führen könnte. Ich erinnere in Bezug auf das, was die Beurtheilung der Staatsdiener anlangt, an Manches, was wir in neuerer Zeit in Hessen, ja in unserm eignen Vaterlande erlebt haben. Ich erinnere an die Greuelsen in Waldenburg und an das, was in diesem Saale über das dabei stattgefundene Benehmen von Staatsdienern verhandelt worden ist. Es wurde damals hier das Benehmen namentlich eines Staatsdieners getadelt und darauf vom Ministertische aus erwidert, man könne versichern, daß demselben die besten Absichten beigezogen hätten. Es ist dies ein Beweis, wie man so leicht von dem Factum den Uebergang zur Person findet, und wie der objective und subjective Tadel so nahe an einander grenzen, daß die Grenzlinie oftmals sehr schwer zu finden ist. Ich kann mich daher bis jetzt noch nicht dazu entschließen, für Punkt b. in §. 5 zu stimmen.

D. Harleß: Ich habe den Antrag des Herrn Schönberg-Bibran nicht unterstützt. Nicht etwa, weil ich seine Bedenken und Besorgnisse nicht theilte; im Gegentheil, ich theile sie und hege sie auch; sondern weil ich aufs Lebhafteste wünsche, man möge nicht in die Alternative gestellt werden, diese Gesetzesbestimmung entweder beizubehalten oder zu verwerfen. Ich wünsche also dringendst, daß es Sachkundigeren gelinge, eine geeignete Modification zu finden und vorzuschlagen, ob-

schon bei den bereits bemerkten Schwierigkeiten die Aussichten dazu nur gering sein mögen. Ich gestatte mir, obschon Laie in der Gesetzgebung, einfach Dasjenige zu bezeichnen, was mir an der Bestimmung nicht unbedenklich zu sein scheint. Mit Strafe muß, so dünkt mich, belegt werden, was seiner Natur nach strafwürdig ist. Ich halte es namentlich bei solchen Vergehen, wie die hier in Frage kommenden, für mißlich, wenn man die Strafwürdigkeit nach dem Effecte bestimmt und so die Strafwürdigkeit einer Handlung mit dem denkbaren oder auch nicht denkbaren Effecte coincidirt. Hier aber coincidirt die Strafwürdigkeit vollkommen mit dem Effecte; denn es heißt: „wenn dabei den Organen Beweggründe, Absichten oder Eigenschaften beigelegt werden, welche im Publikum Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen geeignet sind.“ Mir scheint, meine Herren, daß sich dies unter Umständen außerordentlich schwer wird bestimmen lassen, oder daß, je nach den Stimmungen des Publikums, der Eine bald weniger, bald mehr, bald vielleicht gar nicht geeignet sein kann, Haß und Verachtung hervorzurufen. Wenigstens würde ich vom sittlichen Standpunkte aus nur das strengstens tadeln, wenn Jemand den genannten Organen Beweggründe oder Absichten beigelegt, die ihrer Natur nach hassenswerth oder verächtlich sind. Dergleichen darf nicht geschehen. Eigenschaften aber, Absichten und Beweggründe, welche ihrer Natur nach hassenswerth oder verächtlich sind, lassen sich, glaube ich, auch vom Richter ohne Willkür, sicher und leicht bestimmen. Aber solche, die Haß und Verachtung im Publikum zu erregen geeignet sind, lassen sich nach meinem Dafürhalten schwer oder gar nicht bestimmen, oder leicht und willkürlich erfinden. Dies ist das Bedenken, welches ich hege. Ob ich hiermit etwas berühre, was die Sache trifft, muß ich der Beurtheilung der eigentlichen Experten überlassen.

Regierungscommissar D. Krug: Indem ich mir einige Erläuterungen zu der fraglichen Bestimmung des Gesetzentwurfs erlaube, kann ich dieselben an Dasjenige anknüpfen, was bereits von Sr. Königl. Hoheit darüber bemerkt worden ist. Der Art. 5 der Gesetzesvorlage soll allerdings drei verschiedene Bestimmungen des Criminalgesetzbuches in sich aufnehmen und, in ihrer Anwendung auf öffentliche Aeußerungen über die Regierung und über die übrigen genannten Personen, ersehen, erstlich die im Art. 94 des Criminalgesetzbuchs enthaltene Bestimmung über aufreizende Aeußerungen, zweitens die im Art. 194 über Verleumdungen und drittens die im Art. 198 über Beleidigungen. Der Satz sub a. betrifft die Verleumdung; er hat in der geehrten Kammer keinen Anstoß gefunden, und ich kann ihn daher übergehen. Der Satz b. faßt zusammen, was man bisher unter Aufreizung und Beleidigung verstanden hat. Er sagt: „Öffentliche Mittheilungen sind strafbar, wenn dabei den genannten Organen Beweggründe oder Absichten untergelegt oder Eigenschaften beigelegt werden, welche im Publikum Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen geeignet sind.“ Mit dem Haß deutet er auf die Aufreizung, mit der Verachtung auf